

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda.**

Aufgrund der §§ 10,11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister                 | in Höhe von | 360,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin / der 1. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 72,00 Euro  |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin / der 2. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 54,00 Euro  |

d) die Fraktionsvorsitzende / die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 54,00 Euro

Besteht für eine Funktionsträgerin / einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

a) für die Bürgermeister / den Bürgermeister um 62,00 Euro

b) für die 1. stv. Bürgermeisterin / den 1. stv. Bürgermeister um 23,00 Euro

c) für die 2. stv. Bürgermeisterin / den 2. stv. Bürgermeister um 16,00 Euro

d) für die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden um 23,00 Euro

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes:

Der Ortsheimatpfleger in Höhe von 26,00 Euro.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Nordleda, den 13.12.2017

Gemeinde Nordleda

(Siegel)

Böhm

Bürgermeister

## **Dritte Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Nordleda**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **ARTIKEL 1**

### **Änderung der Satzung**

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister                 | in Höhe von | 300,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 52,00 Euro  |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 39,00 Euro  |
| d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden    | in Höhe von | 39,00 Euro  |

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um                 | 62,00 Euro  |
| b) für die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister um | 23,00 Euro  |
| c) für die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um | 16,00 Euro  |
| d) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um    | 23,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.“

## ARTIKEL 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Nordleda, den 20. Mai 2015

GEMEINDE NORDLEDA



Böhm  
Bürgermeister

